



Wo können Pensionskassen Wahlmöglichkeiten für die Versicherten vorsehen?

Jürg Walter
7. Juni 2018

LIBERA

Inhalt

- 1 Gestaltungsspielraum
- 2 Wahl von Beitragsskalen
- 3 Freiwillige Einkaufssummen
- 4 Wahlmöglichkeiten beim Altersrücktritt
- 5 Begünstigtenordnung
- 6 Individuelle Wahl der Anlagestrategie
- 7 Fazit

Abkürzungen

BV	Berufliche Vorsorge
VE	Vorsorgeeinrichtung
AN	Arbeitnehmer
AG	Arbeitgeber

Gestaltungsspielraum



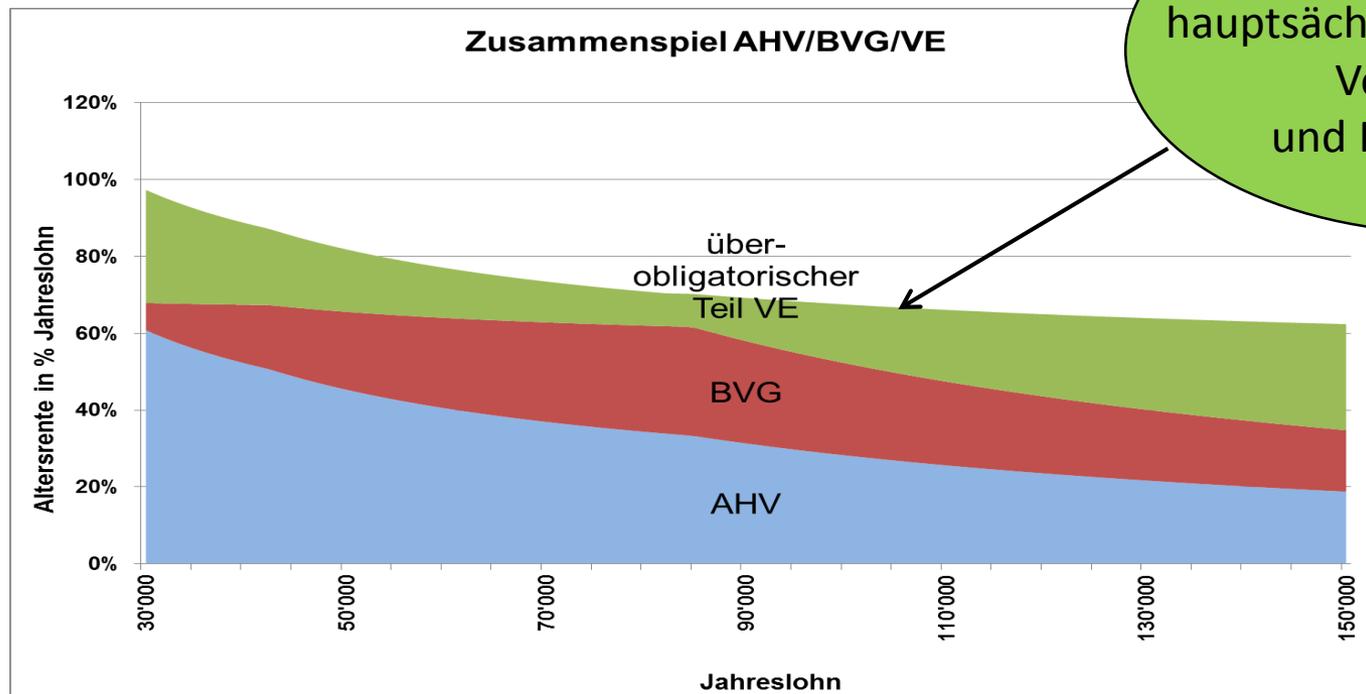
LIBERA

Aktuelles Umfeld

- Die berufliche Vorsorge (BV) hat eine grosse Bedeutung (PK Statistik 2016)
 - 1'713 Vorsorgeeinrichtungen (VE) mit 4.1 Mio. Versicherten
 - Vermögen von über 820 Mrd. CHF (aktuell rund 900 Mrd. CHF)
- Das aktuelle Umfeld zeigt **einige Herausforderungen**
 - Tiefes Zinsniveau, Zunahme Lebenserwartung, Umverteilungen etc.
- BV ist **entscheidend für finanzielle Absicherung** nach der Pensionierung
 - BV ist nach aussen deutlich präsenter geworden
 - Versicherte haben bessere Kenntnisse und höhere Erwartungen
- **Wahl- und Flexibilisierungsmöglichkeiten** sind insbesondere auch aus dieser Optik ein wichtiges und zentrales Thema
- Seit 1.1.2006 (1. BVG-Revision) mehr Spielraum und Wahlmöglichkeiten
 - zwischen **maximal drei** Beitragsskalen (Art. 1d BVV 2)
 - von **Anlagestrategien** (Art. 1e BVV 2) → **1e-Vorsorgepläne**
- **Weiterversicherung** (Art. 33a/b BVG) gibt weitere Wahlmöglichkeiten

Gestaltungsspielraum im umhüllenden Bereich

- Gestaltungsspielraum liegt hauptsächlich im umhüllenden Bereich
- Beispiel eines umhüllenden Vorsorgeplans
 - Versicherter Lohn: Koordinationsabzug 30% Jahreslohn, maximal CHF 24'675
 - Altersgutschriften 13.2/16.5/22.0/25.3%
 - Umwandlungssatz von 5.0% im Alter 65

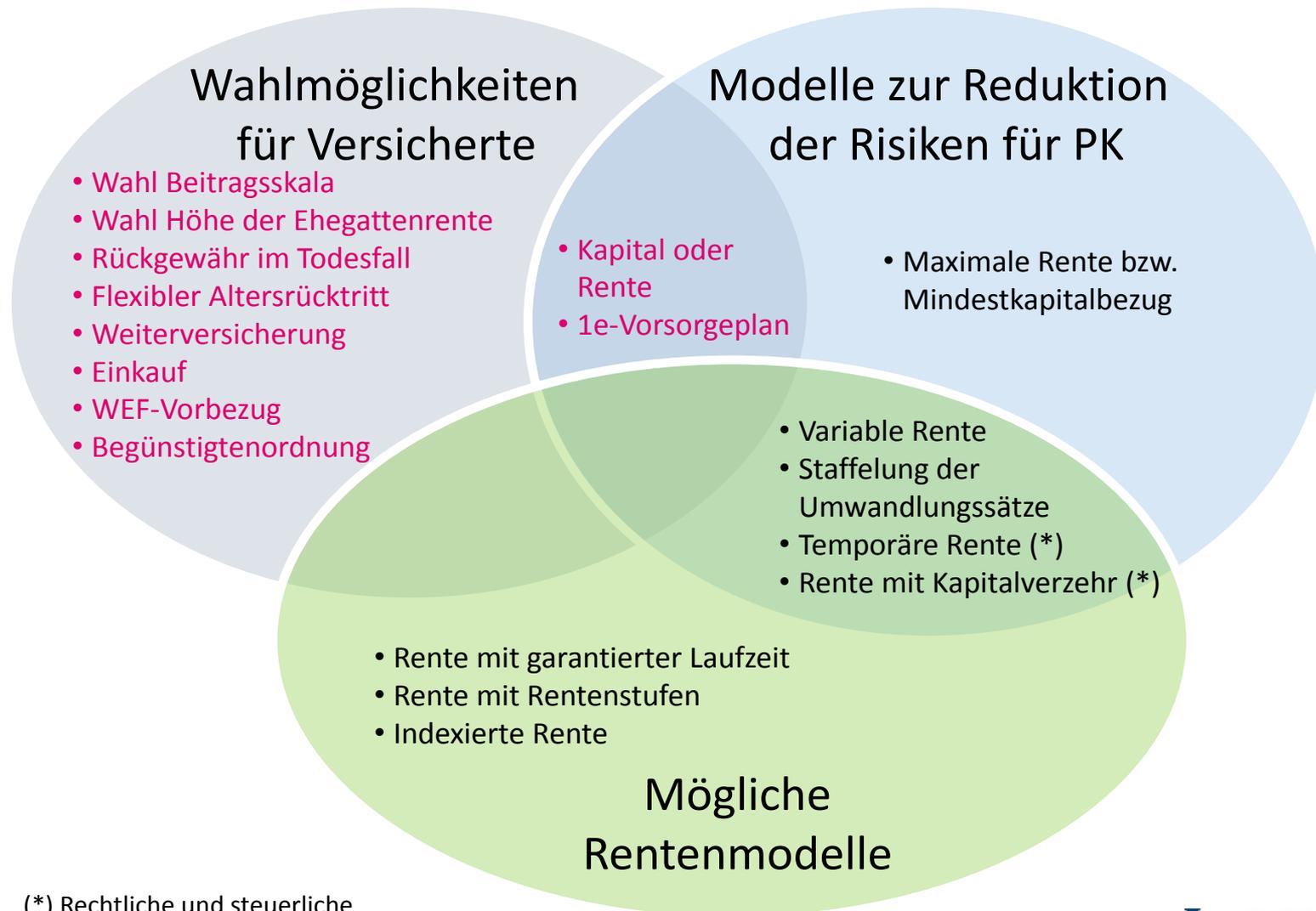


Umhüllender Bereich zeigt hauptsächlich Spielraum für Vorsorgeplan und Rentenmodelle

Flexibilisierung: Unterschiedliche Optik

- Versicherte → **Wahlmöglichkeiten**
 - Interesse an **sicherer Vorsorge** mit **gutem Leistungsniveau (Verzinsung)**
 - Berücksichtigung von **individuellen Bedürfnissen**
- Vorsorgeeinrichtung → **Flexible Vorsorgemodelle**
 - Langfristige **finanzielle Stabilität**
 - Möglichst **keine Unterdeckung**
 - **Reduktion** der Risiken und Verpflichtungen aus Vorsorgeplänen
- Unternehmen → **Flexible Vorsorgemodelle**
 - Langfristige **finanzielle Stabilität**
 - Möglichst **keine Unterdeckung** der VE
 - "Moralische" Verpflichtung gegenüber VE
 - VE als Imageträger
 - **Reduktion** der Risiken und Verpflichtungen aus Vorsorgeplänen
 - Einfluss auf Erfolgsrechnung und Bilanz des Unternehmens (z.B. IFRS)

Flexible Vorsorgemodelle



(*) Rechtliche und steuerliche Abklärungen notwendig

Optik Versicherte: Wahlmöglichkeiten

- Versicherte befinden sich in unterschiedlichen Situationen
 - Familiäres Umfeld: ledig, verheiratet, geschieden, mit oder ohne Kinder
 - Finanzielle Situation: kann ich mir eine vorzeitige Pensionierung leisten
 - Wohnsituation: WEF-Vorbezug kann Wohneigentum ermöglichen
- Versicherte haben Bedarf und Wunsch nach individueller Gestaltung
- Der Gesetzgeber schränkt jedoch die Gestaltungsfreiheit ein
- VE müssen verschiedene Grundsätze berücksichtigen
 - Angemessenheit der Leistungen
 - Kollektivität
 - Gleichbehandlung
 - Planmässigkeit
 - Versicherungsprinzip
- VE können Wahlmöglichkeiten im gesetzlichen Rahmen vorsehen
 - Bewusster Entscheid des Stiftungsrates

Wahl von Beitragsskalen



Maximal drei Beitragsskalen

- Viele VE ermöglichen Wahl Beitragsskala (Vorsorgepläne)
- Anforderungen an die Vorsorgepläne (Art. 1d BVV 2)
 - Bis zu drei Vorsorgepläne pro Kollektiv möglich
 - Summe der Beitragsanteile (Sparen und Risiko) von AN und AG beim Vorsorgeplan mit niedrigsten Beitragsanteilen muss mindestens $\frac{2}{3}$ der Beitragsanteile beim Vorsorgeplan mit höchsten Beitragsanteilen betragen
 - Beitragssatz für Arbeitgeber muss für alle Vorsorgepläne gleich hoch sein
 - Angemessenheit muss auch beim "obersten" Vorsorgeplan erfüllt sein
- Beispiel: umhüllender Vorsorgeplan mit drei Sparbeitragskalen

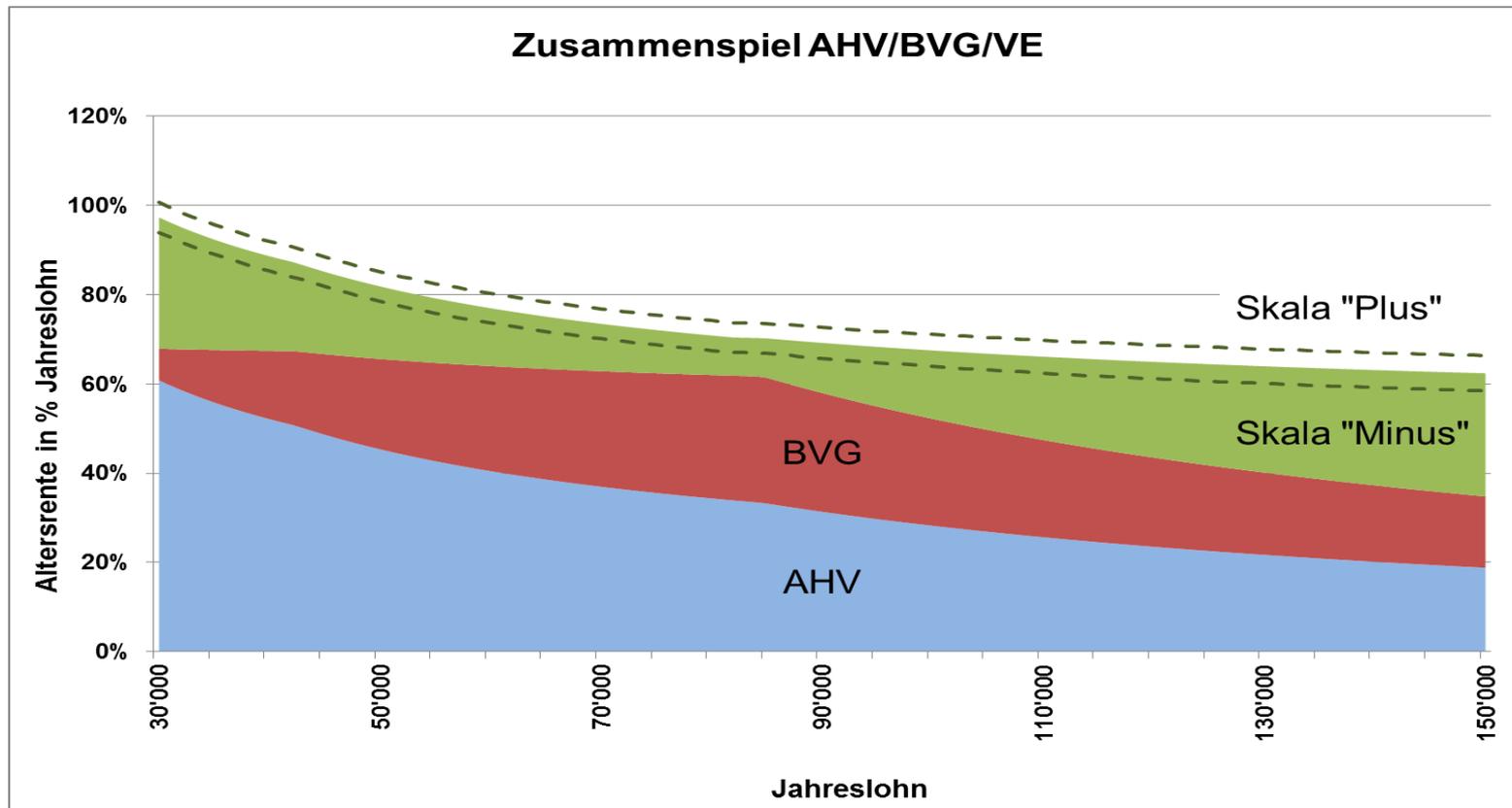
Sparen	Versicherte			Firma
Alter	"Minus"	"Standard"	"Plus"	
25-34	4.8%	6.0%	7.2%	7.2%
35-44	6.0%	7.5%	9.0%	9.0%
45-54	8.0%	10.0%	12.0%	12.0%
55-65	9.2%	11.5%	13.8%	13.8%

Umsetzung in der Praxis

- Wechsel Beitragsskala oft jährlich (z.B. 1.1. oder 1.7.) möglich
- Bei paritätischer Beitragszahlung ist zusätzliche Beitragsskala nur mit tieferen Beiträgen für die Versicherten möglich
- Einige Aspekte zur Wahl der Beitragsskala
 - Beitragswahl nach individuellen Präferenzen und finanziellen Möglichkeiten
 - (Teilweise) Beibehaltung Leistungsniveau bei Reduktion Umwandlungssatz durch Wahl höhere Beitragsskala möglich
 - Erhöhung der freiwilligen Einkaufssummen
 - Einfache administrative Umsetzung
 - Versicherte schätzen einen höheren monatlichen Beitrag oft mehr als einen alternativen periodischen Einkauf
- Risikoleistungen sind oft unabhängig von der gewählten Beitragsskala
 - Risikoleistungen in Prozenten des versicherten Lohnes
 - Standard-Beitragsskala bei Festlegung mit projiziertem Altersguthaben

Auswirkungen auf Leistungsniveau

- Die gewählte Beitragsskala hat einen Einfluss auf die Altersleistungen
- Annahme: Volle Versicherungsdauer mit gewählter Beitragsskala



Freiwillige Einkaufssummen



Einkauf in die vollen Leistungen

- Einkauf bis zu vollen reglementarischen Leistungen (Art. 79b BVG)
- Freiwillige Einkaufssummen sind **Wahlmöglichkeit** für Versicherte
 - Je nach finanziellen Möglichkeiten
 - Einkaufssummen sind steuerlich abzugsfähig
 - **Einkaufsregelung muss im Reglement vorgesehen sein**
 - Umsetzung: reglementarische Einkaufstabelle mit maximal 2% Realverzinsung
- **Zusätzlicher Einkauf für vorzeitigen Altersrücktritt** (Art. 1b BVV 2)
 - VE kann zusätzliche Einkäufe vorsehen um Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen
 - Zuerst ist Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen notwendig
 - Umsetzung über **zusätzliche Einkaufstabellen** im Reglement
 - Zu beachten: Bei Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel um **höchstens 5% überschritten** werden

Einkauf in die vollen Leistungen: Beispiel

- Versicherter im Alter 50, **Beitragsskala Standard**
 - Versicherter Lohn CHF 100'000
 - Altersguthaben CHF 500'000
- Maximal mögliches Guthaben gemäss Einkaufstabelle: CHF 540'700
- Effektiver Einkauf von CHF 40'700

Leistungen im Alter	Ohne Einkauf	Mit Einkauf
Altersguthaben im Alter 50	500'000	540'700
Altersguthaben im Alter 65 (Zins 1.5%)	1'031'272	1'082'156
Altersrente pro Jahr	51'564	54'108

- Mit **Beitragsskala Plus** beträgt das maximal mögliche Guthaben CHF 589'800 und das Einkaufspotential CHF 89'800

Wahlmöglichkeiten beim Altersrücktritt



Renten- oder Kapitalbezug

- Wahl Renten- oder Kapitalbezug
 - Bei vielen VE bereits eingeführt
 - Einige VE auch mit Kapitalbezugszwang von z.B. 25% oder 50%
 - Umhüllende VE müssen Rentenbezug im Rahmen von Art. 37 BVG vorsehen
 - Bezug BVG-Mindestleistungen als Renten muss möglich sein
 - Im überobligatorischen Bereich ist **ausschliesslicher Kapitalbezug** möglich
 - Schriftliche Zustimmung Ehegatte für Kapitalbezug notwendig
- Form der BVG-Mindestleistungen gemäss Art. 37 BVG
 - Leistungen werden in der Regel als Renten ausbezahlt
 - Versicherter kann Kapitalbezug von **25% BVG-Altersguthaben verlangen**
 - VE kann im Reglement die Wahlmöglichkeit für Kapitalbezug vorsehen
 - Frist für Geltendmachung Kapitalbezug möglich aber nicht zwingend

Leistungen im Todesfall

- Wahl Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente beim Altersrücktritt
 - Z.B. Ehegattenrente von 100% der Altersrente anstelle 60%
 - Kürzung der Altersrente um ca. 8% (Männer) bzw. 2% (Frauen)
 - Beispiel für Mann im Alter 65

Beträge in CHF	Ehegattenrente 60%	Ehegattenrente 100%
Umwandlungssatz	5.0%	4.6%
Altersguthaben	1'000'000	1'000'000
Altersrente	50'000	46'000
Ehegattenrente	30'000	46'000

- Wahlmöglichkeit für Rückgewähr
 - Im Todesfall wird nicht verbrauchtes Altersguthaben ausbezahlt
 - Kürzung der jährlichen Altersrente um ca. 5%

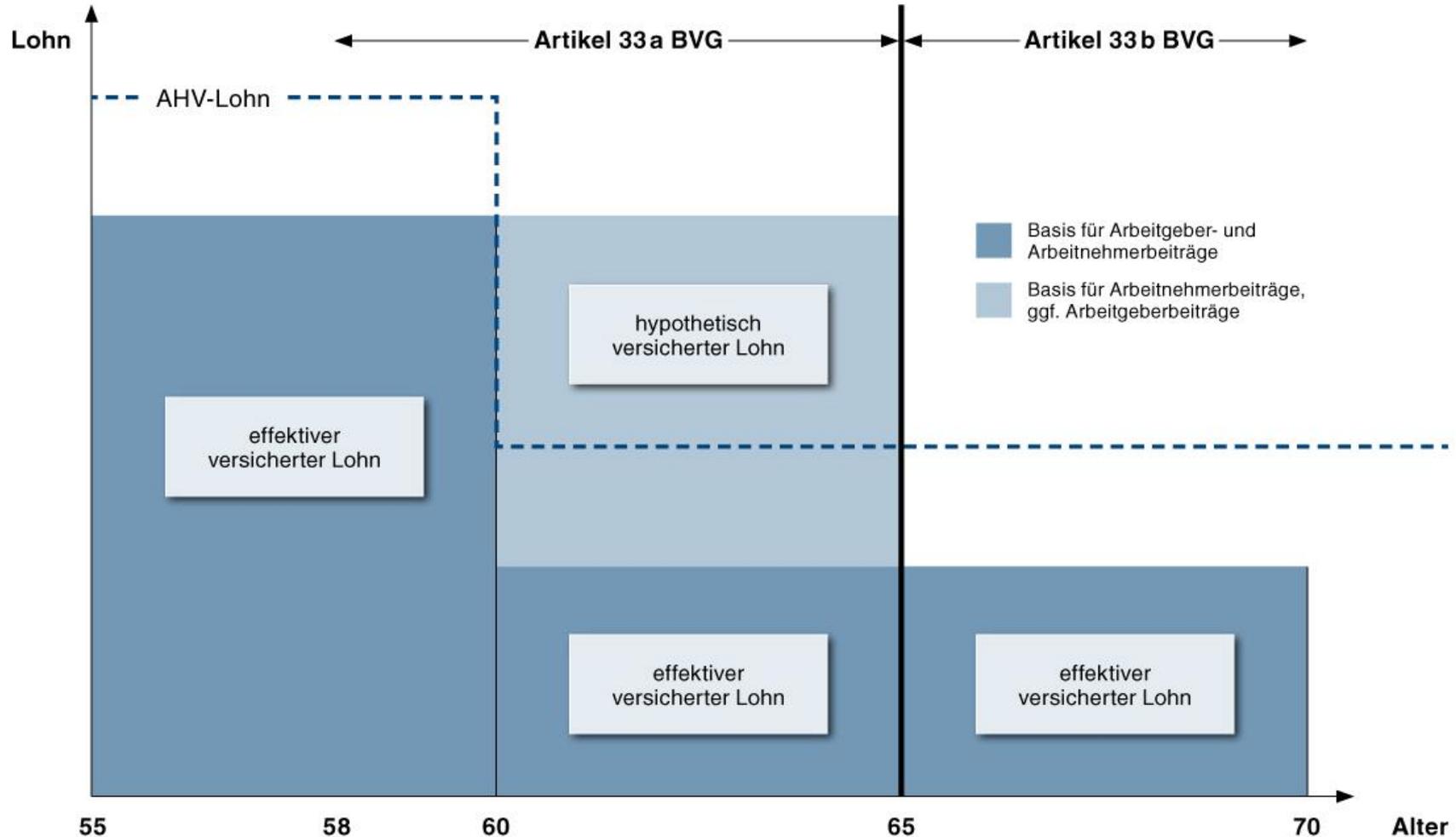
Flexibler Altersrücktritt

- BVG geht vom ordentlichen AHV-Rentenalter von 65 bzw. 64 Jahren aus
- Reglement kann einen früheren Anspruch auf Altersleistungen vorsehen
- **Mindestalter 58** für den Altersrücktritt (Art. 1i BVV 2)
- Viele (umhüllende) VE sehen den **flexiblen Altersrücktritt** vor
 - **Vorzeitiger Altersrücktritt und Teilaltersrücktritt**
 - Ausgestaltung unterschiedlich
- **Vorzeitiger Altersrücktritt**
 - Z.B. Rücktrittalter 64 und vorzeitiger Altersrücktritt ab Alter 60
- **Teilaltersrücktritt**
 - Z.B. 50% Teilpensionierung im Alter 62 und Bezug Teilaltersrente ab Alter 62
 - Teilaltersrücktritt in mehreren Schritten möglich
 - Maximal zwei/drei Schritte mit Kapitalbezug (kantonale Steuervorgaben)
- Weitere Möglichkeiten durch Weiterversicherung nach Art. 33a/b BVG

Weiterversicherung Art. 33a und 33b BVG

- Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarktbeteiligung älterer Arbeitnehmender
- **Art. 33a BVG: Weiterversicherung des bisher versicherten Lohns**
 - Weiterversicherung bisheriger versicherter Lohn ab Alter 58 falls Lohn um höchstens die Hälfte reduziert wird
 - Höchstens bis zum reglementarischen Rücktrittsalter
 - Idee: Beibehaltung Vorsorgeniveau bei Lohnreduktionen aus Altersgründen
- **Art. 33b BVG: Erwerbstätigkeit nach dem Rücktrittsalter**
 - Fortführung Vorsorge bis maximal Alter 70 bei Fortsetzung Erwerbstätigkeit
- Entscheid zur Umsetzung von Art. 33a und 33b BVG liegt bei VE
 - Entsprechende Bestimmungen im Reglement festhalten
- Weiterversicherung gibt **verschiedene Wahlmöglichkeiten für Versicherte**

Übersicht zu Art. 33a und 33b BVG



Weiterversicherung zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr nach Art. 33a und 33b BVG.

Weiterversicherung bisheriger versicherter Lohn

- **Wahlmöglichkeit für Versicherte** bei Lohnreduktion ab Alter 58
 - Voraussetzung sind entsprechende Bestimmungen im Reglement
- **Mögliche Umsetzung im Reglement**
 - Hypothetisch versicherter Lohn entspricht Reduktion versicherter Lohn
 - **Höhe der Altersgutschriften und Risikobeiträge unverändert**
 - Spar- und Risikobeiträge auf hypothetisch versichertem Lohn **vollständig durch Versicherten finanziert**
 - Risikoleistungen unverändert
- **Alternativen für Reglement**
 - Tiefere Altersgutschriften
 - Mitfinanzierung Spar- und Risikobeiträge durch Arbeitgeber
 - Reduktion hypothetisch versicherter Lohn auf Wunsch des Versicherten
- Keine Mitfinanzierung durch Arbeitgeber erforderlich

Weiterversicherung bei weiterer Erwerbstätigkeit

- **Wahlmöglichkeiten für Versicherte** bei Tätigkeit nach Rücktrittsalter
 - Weiterführung Arbeitsverhältnis in Absprache mit Arbeitgeber
 - Entscheid zur Weiterversicherung und ob mit oder ohne Beiträge
 - Voraussetzung sind entsprechende Bestimmungen im Reglement
- **Mögliche Umsetzung im Reglement**
 - Höhe der Altersgutschriften wie bei Erreichen Rücktrittsalter
 - Aufteilung Sparbeiträge auf AN/AG wie bei Erreichen Rücktrittsalter
 - Keine Risikobeiträge
 - Ehegatten- und Waisenrente auf Basis Altersrente im Zeitpunkt des Todes
- **Alternativen für Reglement**
 - Nur Aufschub der Altersleistungen ohne Altersgutschriften
 - Tiefere Altersgutschriften, andere Aufteilung Sparbeiträge auf AN/AG
- Keine Besserversicherung des bisherigen Einkommens
- Einkäufe bei Weiterversicherung möglich

Begünstigtenordnung



Todesfallkapital und Begünstigtenordnung

- Art. 20a BVG gibt **abschliessende Liste** möglicher Anspruchsberechtigter

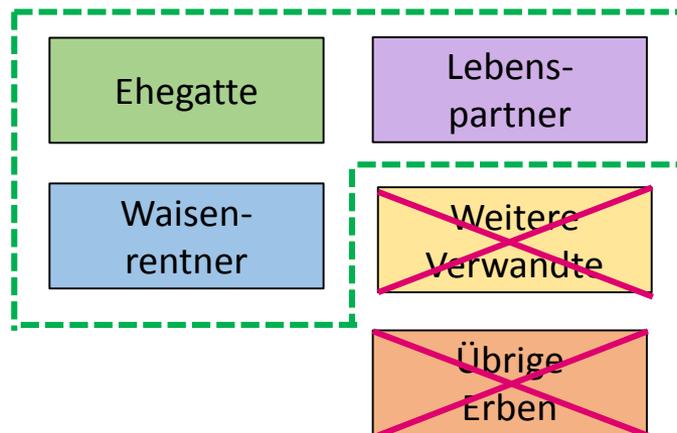
Begünstigtengruppen	
Ehegatte	Der überlebende Ehegatte (*) des Verstorbenen
Waisenrentner	Die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente haben
Lebenspartner	Die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente
Beim Fehlen von Lebenspartner:	
Weitere nahe Verwandte	Die übrigen Kinder, die Eltern und die Geschwister des Verstorbenen
Beim Fehlen von Lebenspartner und weiteren nahen Verwandten:	
Übrige Erben	Die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens

(*) Eingetragene Partner/Innen sind im BVG dem Ehegatten gleichgestellt

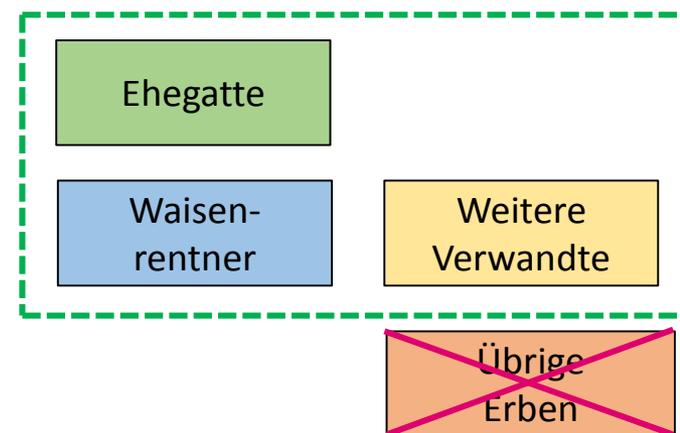
Wahlmöglichkeiten bei der Begünstigtenordnung

- Gestaltungsmöglichkeiten der Begünstigtenordnung (Interpretation Libera)
 - VE hat selber Gestaltungsmöglichkeiten
 - VE kann den Versicherten Gestaltungsmöglichkeiten einräumen
 - Müssen **im Reglement explizit definiert sein und Art. 20a BVG beachten**
- Möglichkeit unterschiedliche Begünstigtengruppen zusammenzufassen

Falls Lebenspartner existiert



Falls Lebenspartner nicht existiert und weitere nahe Verwandte existieren



Legende:

Können zusammen-
gefasst werden

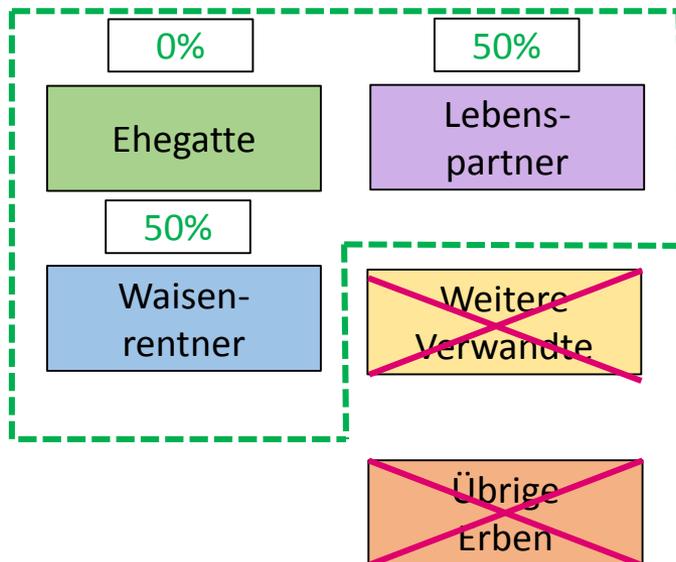


Können nicht
begünstigt werden

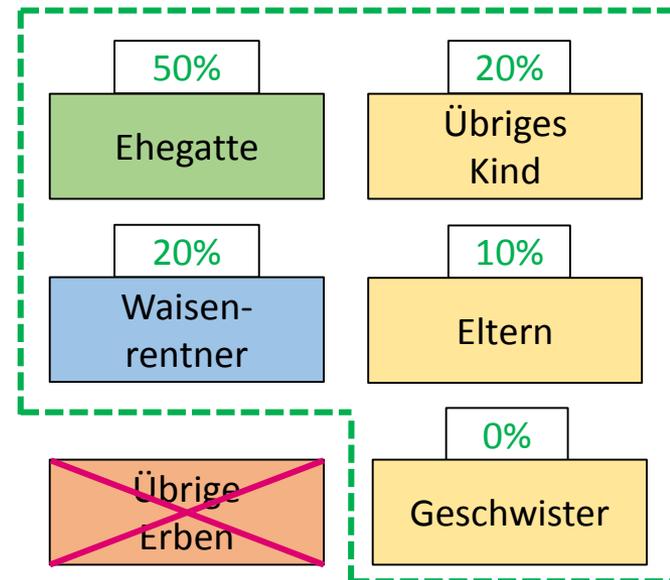
Wahlmöglichkeiten bei der Begünstigtenordnung (2)

- Möglichkeit Leistungsansprüche innerhalb (zusammengefassten) Begünstigtengruppen festzulegen
- Interpretation Libera (vorbehältlich anderslautende höchstrichterliche Entscheide)

Falls Lebenspartner existiert



Falls Lebenspartner nicht existiert und weitere nahe Verwandte existieren



Legende:

Können zusammengefasst werden

~~Können nicht begünstigt werden~~

X%

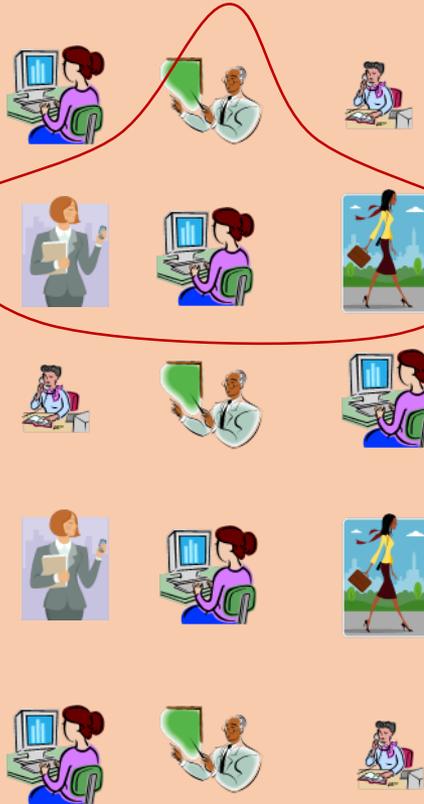
Festgelegter Leistungsanspruch (Beispiel)

Individuelle Wahl der Anlagestrategie



Wahl der Anlagestrategie: 1e-Vorsorgepläne

Flexibility AG



Zusatzvorsorge der Flexibility AG

Separate überobligatorische VE

- Versicherung für Mitarbeiter mit Löhnen über CHF 126'900
- Individuelle Wahlmöglichkeit der Anlagestrategie
- Maximal 10 Anlagestrategien möglich
- Verzinsung gemäss Performance möglich

Anlagestrategie A



Anlagestrategie B



Basisvorsorge der Flexibility AG

Registrierte VE

- Versicherung für alle Mitarbeiter (Eintrittsschwelle)
- Maximal versicherter Lohn CHF 126'900
- Einhaltung der Mindestleistungen gemäss BVG
- Einheitliche Anlagestrategie

Gesetzesanpassungen per 1.10.2017

- Bis zum 30.9.2017 mussten 1e-Vorsorgepläne den Mindestbetrag der Austrittsleistung nach Art. 17 FZG gewährleisten
 - Damit konnten **Austrittsverluste** entstehen
 - Deshalb waren 1e-Vorsorgepläne bisher wenig verbreitet
- **Mit dem neuen Art. 19a FZG können Austrittsverluste vermieden werden**
- Dazu muss eine risikoarme Anlagestrategie angeboten werden
- **Künftig dürften vermehrt 1e-Vorsorgepläne umgesetzt werden**
- 1e-Vorsorgepläne zeigen je nach Optik unterschiedliche Vorteile

Optik Versicherte	Optik Unternehmen	Optik Pensionskasse
Individuelle und zusätzliche Wahlmöglichkeiten	Deutliche Risikoreduktion aus beruflicher Vorsorge	Transfer Anlagerisiken und -chancen auf Versicherte
Berücksichtigung individueller Risikopräferenzen	Vorsorgeplan sehr nahe an DC-Plan gemäss IAS 19	Deutliche Risikoreduktion, z.B. für Unterdeckung (De-Risking)
Chance auf höhere Verzinsung (bei höheren Risiken)	Unter IFRS kann Bilanzierung als DC Plan akzeptabel sein	Zusätzliche Wahlmöglichkeiten

Fazit



LIBERA

Fazit: Wahlmöglichkeiten sind attraktiv

- In der beruflichen Vorsorge gibt es **verschiedene Wahlmöglichkeiten**
 - Individuelle Bedürfnisse können umgesetzt werden
 - Positive Auswirkungen auf Image einer VE
- Der Flexibilisierung und den Wahlmöglichkeiten sind **Grenzen** gesetzt
- Die VE bestimmt **innerhalb dieser Grenzen**, welche Möglichkeiten sie den Versicherten anbieten möchte
- Wahlmöglichkeiten dürfen nicht dazu führen, dass **Versichertengruppen von anderen profitieren**
- Einführung Wahlmöglichkeiten ist **bewusster Entscheid** des Stiftungsrates
- Einige Wahlmöglichkeiten sind verbreitet
 - Z.B. Rente/Kapital, Wahl der Beitragsskala
- Aktive Umsetzung der Wahlmöglichkeiten erhöht den **Informationsbedarf**
- Der **Mehraufwand** ist **in der Regel vertretbar**

Ihr Ansprechpartner



Jürg Walter, dipl. Math. ETH, Pensionskassen-Experte SKPE,
Managing Director, Partner
juerg.walter@libera.ch, Direktwahl +41 43 817 73 44

Libera AG, Stockerstrasse 34, Postfach, 8022 Zürich
www.libera.ch